

21 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 27. 2. 1987

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 in der Fassung der Abkommen vom 17. Feber 1976 und vom 12. November 1980

Die Republik Österreich
und die

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

sind, von dem Wunsche geleitet, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 in der Fassung der Abkommen vom 17. Feber 1976 und vom 12. November 1980 zu ändern, übereingekommen, folgendes Abkommen abzuschließen:

Artikel I

Artikel 1, Absatz 1, erster Satz hat zu lauten:

„Inhaber von Dauergrenzscheinen dürfen frei von Zöllen, sonstigen Abgaben und Gebühren im Laufe eines Monats Waren für den eigenen Bedarf und Haushalt, nicht aber zu Handelszwecken, und zwar

- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Republik Österreich bis zu einem Gesamtwert von 5 000 Dinar,
- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bis zu einem Gesamtwert von 1 500 Schilling,

mitführen.“

Artikel II

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

SPORAZUM

između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o izmeni Sporazuma o prenošenju robe u pograničnom prometu od 22. aprila 1968. godine, Sporazuma od 17. februara 1976. godine i Sporazuma od 12. novembra 1980. godine.

Republika Austrija
i

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija

rukovodjene željom da izmene Sporazum između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o prenošenju robe u pograničnom prometu od 22. aprila 1968. godine, Sporazum od 17. februara 1976. godine i Sporazum od 12. novembra 1980. godine, sporazumele su se da zaključe sledeći sporazum:

Član 1.

Prva rečenica stav 1. člana 1. treba da glasi:

»Imaoci stalnih pograničnih propusnica mogu u toku jednog meseca sobom prenositi, bez plaćanja carina i ostalih dažbina i taksa, robu za ličnu upotrebu i potrebe domaćinstva, a ne za trgovinu, i to:

- pri povratku iz pogranične zone Republike Austrije do ukupne vrednosti od 5.000 dinara,
- pri povratku iz pogranične zone Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije do ukupne vrednosti od 1.500 šilinga.«

Član 2.

Ovaj Sporazum podleže ratifikaciji. Ratifikacioni instrumenti biće razmenjeni u Beču.

Artikel III

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Belgrad, am 1. August 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Paul Leifer

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:

Marcel Koprol

Član 3.

Ovaj Sporazum stupa na snagu 60 dana posle razmene ratifikacionih instrumenata.

U POTVRDU ČEGA su opunomoćenici po izmeni svojih punomoćja koja su nadjena u dobrom i ispravnom stanju, ovaj Sporazum potpisali i stavili pečate.

SAČINJENO u Beogradu dana 1. August 1986. u dva originalna primerka, svaki na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku, s tim da su oba teksta autentična i imaju jednaku važnost.

Za Republiku Austriju:

Dr. Paul Leifer

Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju:

Marcel Koprol

VORBLATT

Die Wertgrenzen für die zoll- und abgabenfreie Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien entsprechen einerseits nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten und sind andererseits für Österreich wesentlich ungünstiger als für Jugoslawien.

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen die Wertgrenzen von 1 200 S bzw. 1 200 Dinar auf 1 500 S bzw. 5 000 Dinar erhöht werden, womit auch ein für Österreich günstigeres Verhältnis erreicht würde.

Dem Bund werden keine Mehrausgaben erwachsen. Erfahrungsgemäß dürften die Einnahmen aus dem durch die Erhöhung der Wertgrenzen ermöglichten Exportzuwachs den Ausfall an Zöllen und sonstigen Abgaben bei den allenfalls steigenden Importen zumindest ausgleichen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 (BGBl. Nr. 400/1968) in der Fassung der Abkommen vom 17. Feber 1976 (BGBl. Nr. 105/1977) und vom 12. November 1980 (BGBl. Nr. 125/1982) ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß das gegenständliche Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist daher nicht erforderlich.

II.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 (BGBl. Nr. 400/1968) gestattet den Inhabern von Ausweisen für den Kleinen Grenzverkehr, bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk des jeweils anderen Vertragsstaates Waren für den eigenen Bedarf und Haushalt innerhalb einer bestimmten Wertgrenze und bei einzelnen Waren bis zu einer festgelegten Tageshöchstmenge frei von Zöllen, sonstigen Abgaben und Gebühren mitzuführen.

Am 17. Feber 1976 wurde ein Änderungsabkommen abgeschlossen, das eine Erhöhung der Wert- und Mengengrenzen zum Inhalt hatte. Durch ein zweites Änderungsabkommen vom 12. November 1980 wurden die Wertgrenzen neuerlich erhöht.

Die gemäß Art. 21 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen

Grenzverkehr vom 28. September 1967 (BGBl. Nr. 379/1968) konstituierte Gemischte Kommission hat bei ihrer IX. ordentlichen Tagung im September 1985 den Entwurf für ein weiteres Änderungsabkommen zur Erhöhung der Wertgrenzen erarbeitet und der österreichischen und der jugoslawischen Regierung den Abschluß dieses Abkommens vorgeschlagen.

Besonderer Teil

Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Artikel I:

Die damit erfolgende Neufassung von Art. 1 Abs. 1, erster Satz des Abkommens über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1976 und von 1980 erlaubt den Inhabern von Dauergrenzscheinen nunmehr die zoll- und abgabenfreie Verbringung von Waren für den eigenen Bedarf und Haushalt

- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Republik Österreich bis zu einem Gesamtwert von monatlich 5 000 Dinar (früher 1 200 Dinar) und
- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bis zu einem Gesamtwert von monatlich 1 500 S (früher 1 200 S).

Die neuen Wertgrenzen weichen von der geltenden Währungsparität weiterhin stark ab. Der Grund liegt darin, daß der Warenverkehr im Rahmen des Abkommens seit Jahren für Österreich einen Überschuß aufweist, der sich laufend vergrößert. Eine der Währungsparität entsprechende Festlegung der Wertgrenzen war daher nicht erreichbar.

Zu Artikel II und III:

Diese Artikel enthalten die üblichen formellen Schlußbestimmungen.